

ZWEITER NACHTRAG

zur Rückbürgschaftserklärung des Bundes G 5561-47 vom 28. Dezember 2007
in der Fassung des Ersten Nachtrages G 5561-51 vom 31. März 2009

Teil 1

Die Rückbürgschaftserklärung des Bundes G 5561-47 vom 28. Dezember 2007 erhält die folgenden Änderungen:

Abschnitt III Nr. 2, zweiter Absatz wird durch folgenden Satz ersetzt:

Bürgschaftsverpflichtungen in einem Betrag von mehr als 750.000,-- € sowie die Aufstockung bestehender Bürgschaftsverpflichtungen, die zu einer Überschreitung des Betrages von 750.000,-- € führen, dürfen ausschließlich nach der De-minimis-Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 oder für Investitionsbürgschaften – bei Vorliegen der Voraussetzungen – nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EG) Nr. 800/2008 gemäß der der Kommission unter X 38/2010 angezeigten Regelung i.V.m. der von der EU-Kommission am 15. September 2009 unter N 365/2009 genehmigten Beihilfewertberechnungsmethode (VDB-Rechner) eingegangen werden.

Teil 2

Vorbemerkung:

Gemäß der Übergangslösung zwischen BMWi und BMF bezüglich der Antragstellung im Kredit- und Bürgschaftsprogramm des Wirtschaftsfonds Deutschland bestehen die nationalen Elemente des Wirtschaftsfonds Deutschland für das erweiterte Bürgschaftsprogramm der Bürgschaftsbanken für alle bis zum 31. März 2011 übernommenen Bürgschaften, für die in der Zeit bis zum 31. Dezember 2010 bei der Bürgschaftsbank formal gestellte und ordnungsgemäß dokumentierte Anträge eingehen, fort. Die bisherigen beihilferechtlichen Regelungen des Temporary Framework (ABI. C 83/1 vom 07.04.2009) gelten mit Bezug auf das Rückbürgschaftssystem mit Ausnahme der Kleinbeihilfenregelung nur noch für Bürgschaften, die bis zum 31. Dezember 2010 übernommen wurden. Für die Bundesregelung Kleinbeihilfen hat die Europäische Kommission am 20. Dezember 2010 eine Übergangslösung genehmigt („Bundesregelung Kleinbeihilfen 2011“), wonach alle bis 31. Dezember 2010 auf der Grundlage der deutschen Kleinbeihilfenregelung gestellten Anträge auch noch in 2011 bearbeitet werden

können; im Rahmen des vorliegenden Nachtrages müssen Bürgschaften jedoch bis spätestens 31. März 2011 übernommen werden.

Zugleich gilt die Rückbürgschaftserklärung des Bundes G 5561-47 vom 28. Dezember 2007 in der Fassung des Ersten Nachtrages G 5561-51 vom 31. März 2009 für bis zum 31. März 2011 übernommene Bürgschaften aufgrund formal gestellter und ordnungsgemäß dokumentierter Anträge, die in der Zeit bis zum 31. Dezember 2010 bei der Bürgschaftsbank eingehen, mit folgenden Maßgaben fort:

Abschnitt II Nr. 3.3:

Der im Ersten Nachtrag vorgesehene zweite Absatz entfällt.

Abschnitt II Nr. 3.5:

Der im Ersten Nachtrag vorgesehene zweite Absatz entfällt.

Abschnitt III Nr. 2, zweiter Absatz wird ersetzt durch folgenden Satz:

Bürgschaftsverpflichtungen in einem Betrag von mehr als 750.000,-- € sowie die Aufstockung bestehender Bürgschaftsverpflichtungen, die zu einer Überschreitung des Betrages von 750.000,-- € führen, dürfen ausschließlich nach der De-minimis-Verordnung (EG) Nr. 1998/2006, nach der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2011“ oder für Investitionsbürgschaften – bei Vorliegen der Voraussetzungen – nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EG) Nr. 800/2008 gemäß der der KOM unter X 38/2010 angezeigten Regelung i.V.m. der von der EU-Kommission am 15. September 2009 unter N 365/2009 genehmigten Beihilfewertberechnungsmethode (VDB-Rechner) eingegangen werden.

Abschnitt VI Nr. 3. erster Absatz wird ersetzt durch die beiden folgenden Absätze:

Der Nachtrag (Teil 2) zur Rückbürgschaftserklärung des Bundes gilt nur für solche Ausfallbürgschaften der Bürgschaftsbank, die diese aufgrund formal gestellter und ordnungsgemäß dokumentierter Anträge, die bei ihr bis zum 31. Dezember 2010 eingehen, bis 31. März 2011 übernimmt. Für ab 01. Januar 2011 übernommene Ausfallbürgschaften aufgrund von Anträgen, die bei der Bürgschaftsbank ab 01. Januar 2011 eingehen, gelten, wie vorgesehen, wieder die Regelungen in der ursprünglichen Fassung der Rückbürgschaftserklärung des Bundes G 5561-47 vom 28. Dezember 2007 inkl. Zweitem Nachtrag (Teil 1).

Dieser Nachtrag erlischt mit der Rückgabe der Rückbürgschaftserklärung, spätestens jedoch am 31. Dezember 2034.

Bad Homburg v.d.Höhe, den 30. Dezember 2010

Bundesamt für zentrale Dienste
und offene Vermögensfragen



Manthaus *Kuchelschläger*

G 5561-56